

Mitteilung der Offenlegungsstelle

III/13

Erfüllung der Offenlegungspflichten bei der Bildung von Gruppen, bei Änderungen in der Zusammensetzung des Personenkreises und bei der Auflösung von Gruppen

Datum vom 3. Dezember 2013

Version Geänderte Fassung vom 20. September 2018

Zusammenfassung:

Wird eine Person, die als Einzelperson eine bedeutende Beteiligung gemeldet hat, neu Mitglied einer Gruppe, muss sie mit der zuvor als Einzelperson gemeldeten Beteiligung das Unterschreiten des Grenzwerts von 3 Prozent der Stimmrechte melden.

Wies die Gruppe bereits vor dem Beitritt des neuen Mitglieds einen meldepflichtigen Bestand auf, muss die Gruppe die Änderung in der Zusammensetzung des Personenkreises melden, unabhängig davon, ob durch den Beitritt des neuen Mitglieds ein Grenzwert erreicht oder überschritten wird. Auch den Austritt eines Mitglieds muss die Gruppe als Änderung der Zusammensetzung des Personenkreises melden (unabhängig davon, ob ein Grenzwert unterschritten wird). Hält das ehemalige Mitglied der Gruppe einen Bestand von 3 Prozent der Stimmrechte oder mehr, muss es seinen Bestand nach Austritt aus der Gruppe individuell melden.

Die Auflösung einer Gruppe ist offenlegungspflichtig. Die Gruppe hat dabei das Unterschreiten des Grenzwerts von 3 Prozent der Stimmrechte zu melden. Die ehemaligen Mitglieder der aufgelösten Gruppe, welche individuell einen Bestand von 3 Prozent der Stimmrechte oder mehr halten, müssen diesen Bestand ihrerseits einzeln melden.

1. Einleitung

Handeln mehrere (natürliche und/oder juristische) Personen in gemeinsamer Absprache oder als organisierte Gruppe, haben diese Personen die Meldepflichten gemäss Art. 120 FinfraG als Gruppe zu erfüllen (Art. 121 FinfraG¹). Gruppenmeldungen müssen unter anderem die Gesamtbeteiligung, die Identität der einzelnen Mitglieder, die Art der Absprache und die Vertretung enthalten (Art. 121 FinfraG i.V.m. Art. 22 Abs. 2 Bst. b FinfraV-FINMA²). Wird eine der Gruppe zuzurechnende Beteiligung indirekt gehalten, sind zudem die Angaben gemäss Art. 11 i.V.m. Art. 22 Abs. 3 FinfraV-FINMA erforderlich.

2. Offenlegungspflichten bei der Bildung einer Gruppe

Wird eine Gruppe gebildet, muss diese ihre Meldepflicht in Übereinstimmung mit Art. 121 FinfraG i.V.m. Art. 12 und Art. 22 Abs. 2 Bst. b FinfraV-FINMA erfüllen. Die Mitglieder der Gruppe sind solidarisch für die Erfüllung der Meldepflicht der Gruppe verantwortlich.

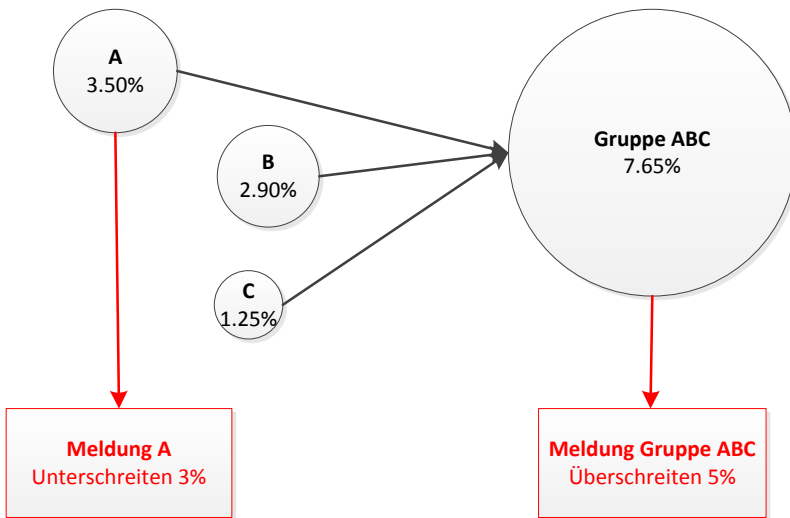
Halten Gruppenmitglieder, die sich im Hinblick auf die Ausübung von Stimmrechten abstimmen, auch Beteiligungen, die nicht direkt der Gruppenabsprache unterstehen, sind solche Beteiligungen grundsätzlich der Gruppe zuzurechnen (vgl. Jahresbericht 2006 der Offenlegungsstelle, Ziff. 3.2.2). Ausnahmsweise kann es sich jedoch unter Würdigung der gesamten Umstände rechtfertigen, solche Beteiligungen nicht der Gruppe zuzurechnen.

War ein Mitglied vor der Gruppenbildung aufgrund seiner Beteiligung individuell meldepflichtig, so muss es im Zeitpunkt der Gruppenbildung das individuelle Unterschreiten des Grenzwerts von 3 Prozent der Stimmrechte melden, falls seine gesamte Beteiligung der Gruppe zuzurechnen ist.

¹ Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturgesetz, FinfraG) vom 19. Juni 2015 (SR 958.1).

² Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturverordnung-FINMA, FinfraV-FINMA) vom 3. Dezember 2015 (SR 958.111).

Beispiel: Bildung einer Gruppe

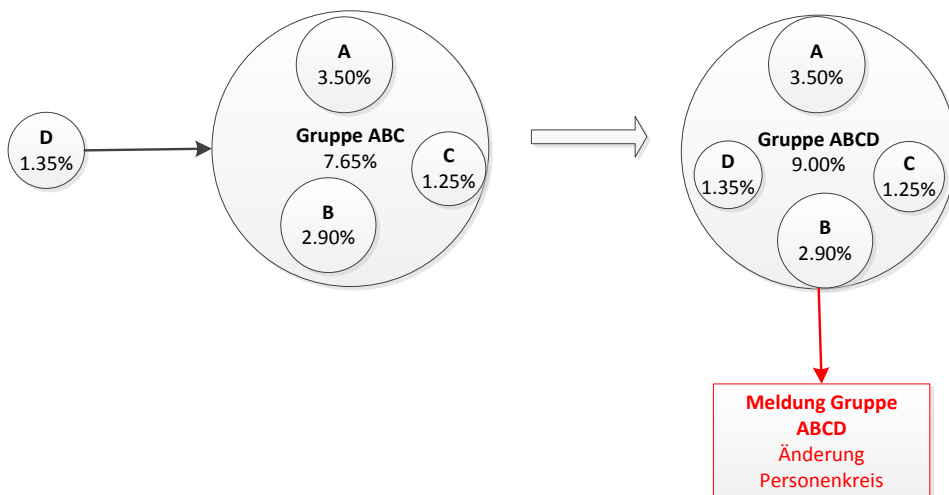


3. Offenlegungspflichten bei Änderungen in der Zusammensetzung des Personenkreises

Wird eine Person neu Mitglied einer Gruppe, bei welcher der Beitritt dieser Person dazu führt, dass die Gesamtbeteiligung der Gruppe 3 Prozent der Stimmrechte erreicht oder überschreitet, entsteht für die Gruppe eine Meldepflicht.

Eine Gruppe, die bereits eine Beteiligung von 3 Prozent der Stimmrechte oder mehr gemeldet hatte, muss den Beitritt eines neuen Gruppenmitglieds auch dann melden, wenn der Gesamtbestand der Gruppe dadurch keinen Schwellenwert erreicht oder überschreitet. Dies deshalb, weil gemäss Art. 12 Abs. 3 FinfraV-FINMA jede Änderung in der Zusammensetzung des Personenkreises zu melden ist.

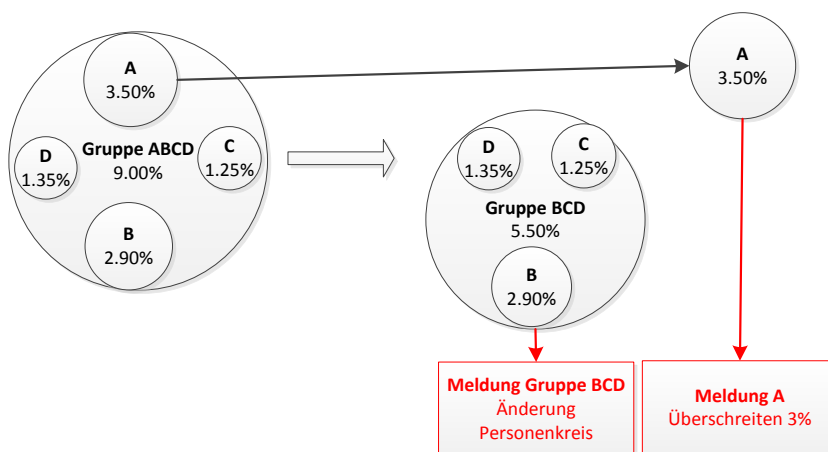
Beispiel: Beitritt eines neuen Gruppenmitglieds



War das neue Gruppenmitglied vor dem Gruppenbeitritt aufgrund seiner Beteiligung individuell meldepflichtig, kann der Gruppenbeitritt für dieses Mitglied Offenlegungspflichten auslösen, die es individuell zu erfüllen hat (vgl. dazu die obigen Ausführungen unter Ziff. 2. Offenlegungspflichten bei der Bildung einer Gruppe).

Eine Gruppe, die eine Beteiligung von 3 Prozent der Stimmrechte oder mehr gemeldet hatte, muss den Austritt eines Mitglieds aus der Gruppe gemäss Art. 12 Abs. 3 FinfraV-FINMA melden, auch wenn die Gesamtbeteiligung der Gruppe durch den Austritt keinen Grenzwert unterschreitet. Hält das ehemalige Mitglied der Gruppe nach seinem Austritt eine Beteiligung von 3 Prozent der Stimmrechte oder mehr, muss es seinen Bestand individuell offenlegen.

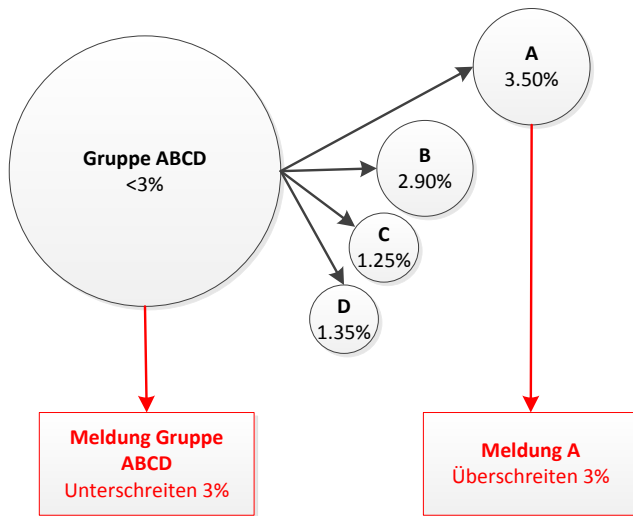
Beispiel: Austritt eines Gruppenmitglieds



4. Offenlegungspflichten bei der Auflösung von Gruppen

Die Auflösung einer Gruppe ist offenlegungspflichtig. Die Gruppe hat dabei das Unterschreiten des Grenzwerts von 3 Prozent der Stimmrechte zu melden. Die ehemaligen Mitglieder der Gruppe, die nach der Auflösung der Gruppe individuell eine Beteiligung von 3 Prozent oder mehr der Stimmrechte halten, haben ihren Bestand als Einzelperson offenzulegen.

Beispiel: Auflösung einer Gruppe



Hinweis: Für die erleichterte Offenlegung von Lock-up-Gruppen, vgl. Mitteilung der Offenlegungsstelle I/09 vom 7. April 2009 – Geänderte Fassung vom 20. September 2018.



Diese Mitteilung wurde vor ihrer Veröffentlichung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA zur Kenntnis gebracht.